



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung der Geschäftsordnung des Landrates**

Datum: 16. Januar 2015

Nummer: 2015-029

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/029

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Vorlage des Büros an den Landrat

betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landrates

vom 16. Januar 2015

1. Zusammenfassung

Die Geschäftsordnung des Landrates (SGS 131.1, GO) soll in zwei Punkten geändert werden: Einerseits sollen die Fraktionspräsidien über die Umwandlung einer Motion in ein Postulat entscheiden können, wenn der/die Motionär/in abwesend oder nicht mehr Ratsmitglied ist; und andererseits soll festgehalten werden, dass die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission nicht für die Vorberatung der Jahresberichte von Kantonsspital Baselland und Psychiatrie Baselland zuständig ist.

2. Kompetenz zur Umwandlung einer Motion in ein Postulat

Gemäss den geltenden Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Landrates (§ 45 Absatz 5) kann nur der/die Motionär/in selbst über die Umwandlung einer Motion in ein Postulat entscheiden:

⁵ Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann während der Beratung den Wortlaut einer Motion oder eines Postulats ändern oder eine Motion in ein Postulat umwandeln.

Wenn zum Zeitpunkt der Behandlung im Landrat der/die Motionär/in dem Rat nicht mehr angehört oder abwesend ist, gibt es keine Möglichkeit, die Umwandlung zu beschliessen.

Nach Ansicht der Ratskonferenz steht diese Regelung im Widerspruch zum Anliegen eines effizienten Ratsbetriebs. Die Ratskonferenz hat deshalb am 27. November 2014 die Landeskanzlei beauftragt, einen Vorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung vorzulegen, wonach ein Fraktionspräsidium über die Umwandlung entscheiden kann, wenn der/die Motionär/in der nämlichen Fraktion abwesend oder nicht mehr Ratsmitglied ist. Aufzunehmen wäre somit ein neuer § 45 Absatz 5^{bis} mit folgendem Wortlaut:

^{5bis} Wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin abwesend ist oder dem Landrat nicht mehr angehört, kann das entsprechende Fraktionspräsidium eine Motion in ein Postulat umwandeln.

Diesem von der Landeskanzlei unterbreiteten Formulierungsvorschlag stimmte die Ratskonferenz am 11. Dezember 2014 zu, und sie ersuchte sodann das Büro des Landrates, dem Landrat eine entsprechende Vorlage zur Änderung der Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Büro verabschiedete am 15. Januar 2015 die Vorlage einstimmig zuhanden der Direktberatung im Landrat; auf die Vorberatung durch eine Kommission wurde angesichts der Überschaubarkeit der Materie verzichtet.

3. Kompetenz für die Vorberatung der Jahresberichte von KSBL und PBL

Der Landrat hat am 10. April 2014 die Beratung der Vorlage [2012/018](#), Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) und der Geschäftsordnung des Landrates, abgeschlossen und damit Änderungen der Kantonsverfassung (SGS 100), des Landratsgesetzes (SGS 131, LRG) und der Geschäftsordnung des Landrates (SGS 131.1, GO) beschlossen.

Zu Diskussionen geführt hatte schon während der Vorberatungen in der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) und später auch im Landratsplenum die Frage, welche Kommission für die Vorberatung der Jahresberichte des Kantonsspitals Baselland (KSBL) und der Psychiatrie Baselland (PBL) zuständig sein solle. Die JSK beantragte, diese Kompetenz der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission (VGK) zu übertragen, weshalb sie folgenden Wortlaut für § 61 Absatz 1 Buchstabe b LRG vorschlug:

b. sie [= die Geschäftsprüfungskommission] prüft den Amtsbericht im Rahmen des Jahresberichts des Regierungsrates sowie die Amtsberichte der kantonalen Gerichte und der selbständigen Verwaltungsbetriebe (ausgenommen den Bericht des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland), erstattet dem Landrat Bericht und stellt ihm Antrag über die Genehmigung.

Der Landrat teilte diese Auffassung der JSK allerdings nicht und folgte im Rahmen der Detailberatung zum Landratsgesetz einem Antrag, die Klammerbemerkung betreffend die Spitäler in obiger Bestimmung zu streichen, mit 41:32 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Somit brachte der Landrat zum Ausdruck, dass er eine Prüfung der KSBL- und der PBL-Jahresberichterstattung durch die GPK wünscht. Der JSK-Vorschlag, diese Zuständigkeit der VGK zu übertragen, wurde also von einer Mehrheit des Landrates abgelehnt.

Allerdings hätte, um dieser Haltung Nachachtung zu verschaffen, konsequenterweise auch bei der nachfolgenden Detailberatung der Geschäftsordnung eine Änderung vorgenommen werden müssen, wo gemäss Antrag der JSK § 39 Absatz 1 Buchstabe g wie folgt lautete:

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission behandelt zuhanden des Landrats Vorlagen über:

g. das Spitalwesen inklusive den Amtsbericht des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland.

Die Anpassung der Passage «inklusive den Amtsbericht des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland», die durch den obigen Beschluss zu § 61 Absatz 1 Buchstabe b des Landratsgesetzes in Widerspruch dazu geriet, wurde allerdings im Rahmen der Detailberatung der Geschäftsordnung wohl übersehen und nicht beantragt.

Um zu gewährleisten, dass sich das Landratsgesetz und die Geschäftsordnung nicht widersprechen, drängt sich nach Ansicht des Landratsbüros eine Bereinigung auf, indem auch die Geschäftsordnungsbestimmung dem Willen des Landrates, wonach nicht die VGK, sondern die GPK die Jahresberichte von KSBL und PBL prüfen solle, angepasst wird.

4. Regulierungsfolgenabschätzung

Die vorgeschlagene Anpassung der Geschäftsordnung des Landrates hat – abgesehen vom Effizienzgewinn – keine finanziellen, volkswirtschaftlichen oder wesentlichen regionalen Auswirkungen.

5. Vernehmlassung

Auf die Durchführung einer Vernehmlassung wurde verzichtet.

6. Antrag an den Landrat

Das Büro beantragt dem Landrat einstimmig, die Änderung der Geschäftsordnung des Landrates gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 16. Januar 2015

Im Namen des Büros des Landrates

Die Landratspräsidentin:

Myrta Stohler

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage:

Dekretstext

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. November 1994¹ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 39 Absatz 1 Buchstabe g

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission behandelt zuhanden des Landrats Vorlagen über:

g. das Spitalwesen unter Ausschluss der Jahresberichte des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland;

§ 45 Absatz 5^{bis}

^{5^{bis}} Wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin abwesend ist oder dem Landrat nicht mehr angehört, kann das entsprechende Fraktionspräsidium eine Motion in ein Postulat umwandeln.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

¹ SGS 131.1, GS 32.77